

PROTOKOLL

über die

Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

am: M i t t w o c h , dem 4. November 1992

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn: 19,00 Uhr

Ende: 21,15 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister ÖkR. Franz P r u c k n e r als Vorsitzender

Vizebürgermeister _____

Stadträte:

Franz EDELMAIER

Dir. Leopold RECHBERGER

Dipl.-Ing. Ewald SCHWARZ

Johann HOFBAUER

Johann SCHARITZER

Gemeinderäte:

Rudolf ASSFALL

Franz PFEFFER

Erich BÖHM

Karl BRUCKNER

Anton POLLAK

Wilfried BROCKS

Erwin ENGELMAYR

Franz PREISS

Karl HAIDER

Maria HAIDER

Herbert PRINZ

Josef HÖLZL

Hermann HÖRNDL

Rudolf STOLZ

Norbert LINDENBAUER

Wilhelm HOFBAUER

Franz THALER

Ferdinand STEINER

Josef KAMPF

Rudolf TÜCHLER

Dr. Johann BERGER

Ing. Roland KAPFINGER

Engelbert WAGNER

Bruno GORSKI

Peter KASTNER

Erwin ZINNER

Gerhard MAYER

Franz MÜLLNER

Entschuldigt waren:

Vbgm. Judith HOFBAUR

StR. Dir. Dr. Hans MITTERECKER

GR BSI RegR. Ewald BIEGELBAUER

Nicht entschuldigt waren:

Die gemeindeordnungsmäßige Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 37 Mitglieder, anwesend sind hievon 34. Die Sitzung ist daher ----- beschlußfähig.

Die Sitzung ist ----- öffentlich.

Erweiterung der Tagesordnung

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Bürgermeister bekannt, daß folgende schriftliche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung vorliegen:

- a) Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder und
- b) KG Rieggers; Umbau der Brückenwaage.

Die Aufnahme vorstehender Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung wird

einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. September 1992 ist in der Zeit vom 22. September bis 7. Oktober 1992 zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt. Einwendungen hiezu sind nicht eingelangt. Das Protokoll gilt somit als

genehmigt.

Während der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes ist GR Franz Müllner wegen Befangenheit abwesend.

2. KG Guttenbrunn; Neubestellung des Ortsvorstehers (Zl. 004-40)

Der Ortsvorsteher von Guttenbrunn Ludwig ALBRECHT, Guttenbrunn 29, hat mit Schreiben vom 21. September 1992 seine Funktion als Ortsvorsteher mit 30. September 1992 zurückgelegt.

Da aus der Ortschaft selbst niemand bereit ist, diese Funktion zu übernehmen, schlägt der Bürgermeister vor, den Ortsvorsteher m.b.A. Franz MÜLLNER, 3910 Jahrgs 4, auch mit den Agenden des Ortsvorstehers von Guttenbrunn zu betrauen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

3. Prüfungsausschußberichte vom 8. Juli und 15. Oktober 1992 (Zl. 014-1)

Die Berichte des Prüfungsausschusses vom 8. Juli 1992 über die am 17. Juni 1992 im Stadtamt und im Bürgerheim Zwettl durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle sowie vom 15. Oktober 1992 über die am 16. September 1992 durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle wurden samt den Stellungnahmen des Bürgermeisters den Fraktionen übermittelt.

Der Stadtrat beantragt die Kenntnisnahme.

Zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Gerlas (72. Änderung) (Zl. 031-2)

Der Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Gerlas (72. Änderung) war in der Zeit vom 11. September bis 6. November 1991 öffentlich kundgemacht. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingegangen.

Es handelt sich um Änderungen, die sich im Zuge der Überprüfung der bestehenden Flächenwidmung in Gerlas aufgrund durchgeführter Erhebungen und Besprechungen mit den Grundeigentümern ergeben haben; die derzeit als Bauland-Agrargebiet gewidmeten Grundstücke Nr. 1/1, 193 und 192 (teilweise) sollen in Grünland rückgewidmet und dafür die Grundstücke Nr. 233 und 225 (teilweise) als Bauland-Agrargebiet gewidmet werden.

Hiezu wurde von der Abt. R/2 des Amtes der NÖ Landesregierung vorerst ein negatives Gutachten abgegeben und dies damit begründet, daß eine relativ lange Erschließungsstraße erforderlich sei sowie, daß in Gerlas keine zentrale öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden sei.

Aufgrund dieses Gutachtens haben sich die betroffenen Grundstückseigentümer Otmar und Maria ALMEDER, Niederstrahlbach 8, und Erich und Gerda RENK, Gerlas 2, bereiterklärt, jene Grundstücksflächen, die zur Errichtung der Zufahrtsstraße benötigt werden, kostenlos ins öffentliche Gut zu übereignen sowie die Herstellung des Straßenunterbaues vorzunehmen.

Der Stadtrat beantragt, die geplanten Umwidmungen nun zu beschließen und diese Beschlußfassung damit zu begründen, daß die Bereitschaft zur kostenlosten Abtretung ins öffentliche Gut sowie zur Herstellung des Straßenunterbaues durch die Bauwerber eine deutliche Verringerung der Anschließungskosten für die Gemeinde bedeute; zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sei festzustellen, daß noch wenige ländliche Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ über entsprechende Anlagen verfügten und die von der Widmung neuen Baulandes betroffenen Flächen überdies aufgrund ihrer topographischen Lage am tiefsten Punkt des Siedlungskörpers entsorgungstechnisch unbedenklich erschienen.

Der Gemeinderat hätte somit folgende

V E R O R D N U N G

zu beschließen:

"§ 1

Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBI. 8000-7, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, daß für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Gerlas die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 5 und 7 und § 22 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBI. 8000-7, mit Bescheid vom _____ genehmigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-5, am _____ in Kraft."

GR Dr. Johann Berger erklärt namens seiner Fraktion, der Umwidmung nicht zustimmen zu können, da die geplante Änderung einer geordneten Siedlungsentwicklung widerspricht; die Baufläche kommt außerhalb des Ortsgebietes zu liegen und bedeutet für die Gemeinde die Verpflichtung zur Aufschließung mit Wasser, Straße und Straßenbeleuchtung; die Kosten hierfür sind, da die Aufschließungsstraße für max. zwei Bauplätze dient, zu hoch.

Der Bürgermeister weist darauf hin, daß sich die Anrainer bereit erklärt haben, den Grund kostenlos abzutreten und den Straßenunterbau selbst herzustellen. Ein Wasseranschluß kommt derzeit nicht in Betracht, da keine Ortswasserleitung existiert.

Nach weiterer kurzer Debatte wird der Antrag des Stadtrates mit

3 Gegenstimmen genehmigt.

5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Purken (81. Änderung) (Zl. 031-2)

Der Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Purken (81. Änderung) war in der Zeit vom 28. April bis 23. Juni 1992 öffentlich kundgemacht. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingegangen.

Es handelt sich hierbei um die Umwidmung der Grundstücke Nr. 151 der KG Purken und eines Teiles des Grundstückes Nr. 1524 der KG Jagenbach in Bauland-Agrargebiet. Zum ersten Umwidmungsentwurf, der noch die Umwidmung in Bauland-Wohngebiet vorsah, wurde von der Abt. R/2 des Amtes der NÖ Landesregierung eine negative Stellungnahme abgegeben; nunmehr soll die Widmung - wie vom Gutachter gefordert - in "Bauland-Agrargebiet" erfolgen und es wurde vom Raumplaner Dipl.-Ing. Dr. Luzian Paula eine Ergänzung zur Grundlagenforschung erarbeitet.

Der Stadtrat beantragt, diese Umwidmung nun zu beschließen und als Begründung auf die ergänzte Grundlagenforschung zu verweisen.

Der Gemeinderat hätte daher folgende

V E R O R D N U N G

zu beschließen:

" § 1

Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBI. 8000-7, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, daß für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Purken-Jagenbach die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 5 und 7 und § 22 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBI. 8000-7, mit Bescheid vom _____ genehmigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-5, am _____ in Kraft."

Einstimmig beschlossen.

6. Freiw. Feuerwehr Dorf Rosenau; Baukostenzuschuß für die Errichtung eines Buswartehauses im Feuerwehrhaus (120-21) ✓

Im Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrhauses in Dorf Rosenau befindet sich eine Autobushaltestelle. Die Feuerwehr hat sich bereiterklärt, im Feuerwehrhaus einen Warteraum für die Bushaltestelle mitzuerrichten, sodaß die Errichtung eines eigenen Buswartehauses entbehrlich wird.

Der Stadtrat beantragt, der Freiw. Feuerwehr Dorf Rosenau hierzu einen Baukostenzuschuß von S 120 000,-- unter der Bedingung zu gewähren, daß sie den Warteraum auf Gebäudedauer zur Verfügung stellt und auch die Instandhaltung und Reinigung übernimmt.

Einstimmig beschlossen.

7. Anschaffungen für Schulen und Kindergärten (Zl. 2113, 244-9) ✓

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung folgender Anschaffungen für Schulen und Kindergärten:

a) Volksschule Marbach am Walde ✓

Ankauf von vier Tischen und von acht Sesseln gemäß Anbot der VS Spezialmöbel Ges.m.b.H., 4020 Linz, vom 12. Oktober 1992 zum Preis von S 17 078,40 inkl.USt.;

b) Kindergarten Jagenbach ✓

Änderungen der Wasser- und Sanitärinstallation, Lieferung eines Waschvollautomaten und eines Wäschetrockners gemäß Anbot des Billigstbieters Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl vom 24. Juni 1992 zum Preis von S 30 143,-- inkl.USt.

Vorstehende Anschaffungen werden

einstimmig genehmigt.

8. SC Sparkasse Zwettl; Subvention 1992 (Zl. 261) ✓

Der SC Sparkasse Zwettl ersucht mit Schreiben vom 4. September 1992 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 1992.

Der Stadtrat beantragt eine Subventionsgewährung in der Höhe von S 400 000,--.

GR Erich Böhm weist darauf hin, daß bei der vorjährigen Diskussion im Gemeinderat angeregt wurde, vom SC Sparkasse Zwettl ein Finanzierungskonzept zu verlangen und der Bürgermeister hat dies damals in Aussicht gestellt.

Der Bürgermeister berichtet hiezu, daß der Verein ein Finanzierungskonzept in Form eines Voranschlages vorgelegt hat, welches dem Akt beiliegt und von jedem Gemeinderat eingesehen werden kann.

GR Dr. Johann Berger stellt fest, daß der SC Sparkasse Zwettl in Wahrheit wesentlich höher subventioniert wird, da die Gemeinde auch die Kosten für die Restaurierung des Platzes getragen hat. Die künftige Subventionierung sollte im übrigen davon abhängig gemacht werden, daß eine verstärkte Jugendförderung installiert wird; sollte dies im kommenden Jahr nicht der Fall sein, kann seine Fraktion künftige Subventionierungen nicht mehr mittragen.

Der Bürgermeister stellt hiezu fest, daß die Gemeinde Eigentümerin des Sportplatzes ist und sohin auch die Sanierung der Gemeinde zusteht, weshalb man die dafür aufgewendeten Kosten nicht als Subvention an den Verein werten könne.

StR. Leopold Rechberger stellt zur Jugendförderung fest, daß der Zwettler Verein leider nicht in der glücklichen Lage ist, entsprechende Trainingsplätze zur Verfügung zu haben; es gibt vier Jugendmannschaften, eine professionelle Betreuung dieser Mannschaften würde aber noch wesentlich mehr zusätzliche Mittel erfordern und die Gemeindesubvention müßte in diesem Falle wesentlich erhöht werden. Er sei für eine verstärkte Jugendförderung grundsätzlich offen, man müsse sich aber auch bewußt sein, daß dies wesentlich mehr Mittel erfordern werde.

Der Antrag des Stadtrates wird sohin

einstimmig beschlossen.

9. Dorferneuerungsverein Marbach am Walde; Revitalisierung des alten Schüttkastens in Rottenbach; Baukostenzuschuß (Zl. 364) ✓

Laut Bericht des Obmannes der Dorferneuerung Rottenbach gehen die Arbeiten für die Revitalisierung des Schüttkastens zügig voran. Für die weiteren Sanierungsmaßnahmen sind trotz großer Eigenleistungen noch Barmittel für Anschaffungen von Türen, Fenstern bzw. Installation einer Heizung usw. in der Höhe von S 935 000,-- erforderlich.

Der Stadtrat beantragt, hierzu einen Kostenzuschuß von S 300 000,-- zu gewähren.

Einstimmig beschlossen.

10. Zwettler Hilfswerk; Subventionsaufstockung Zl. 529-4) ✓

In der Gemeinderatssitzung am 6. Juli 1992 war beschlossen worden, dem Zwettler Hilfswerk eine Subvention im Ausmaß von S 92 800,-- (d.s. S 8,--/Einwohner und Jahr) zu gewähren.

Nun ersuchte das Zwettler Hilfswerk um Aufstockung dieser Subvention dahingehend, daß pro geleisteter Einsatzstunde (Schwestern und Helferinnen) S 10,-- sowie + S 2,--/Einwohner geleistet werden.

Somit würde sich bei jährlichen geschätzten Einsatzstunden von insgesamt 18 000 = S 180 000,-- und bei einer Einwohnerzahl von 11 600 = S 23 200,-- ein Betrag von insgesamt S 203 200,-- für die Gemeinde Zwettl ergeben.

Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten S 92 800,-- wäre daher nunmehr noch der Differenzbetrag von voraussichtlich S 110 400,-- als Subventionsaufstockung zu gewähren.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

11. Zwtzttler Hilfswerk, Familie Aktiv, Subvention (Zl. 429-4)

Das Zwtzttler Hilfswerk, Familie Aktiv, teilte mit Schreiben vom 9. September 1992 mit, daß sich in der Sitzung am 29. Juni 1992 die Familienhilfegruppe Zwtzttl konstituiert hat. Die Ziele dieser Familienhilfegruppe sind u.a.

- a) Ausbau der Tagesmutteraktion in jeder Gemeinde,
- b) Bildungsangebote für die Bevölkerung,
- c) Therapieangebote für die Bevölkerung und
- d) Errichtung eines Familien- und Kindertreffs in Zwtzttl.

Damit diese Ziele auch demnächst erreicht werden können, wird um Gewährung einer Subvention in der Höhe von S 2,--/Einwohner, somit S 23 200,--, als Starthilfe ersucht.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

12. Sozialaktionen der Gemeinde (Zl. 441)

Der Stadtrat beantragt, auch heuer wieder folgende Sozialaktionen für Bedürftige im Gemeindegebiet durchzuführen:

- a) Weihnachtsaktion (Kosten ca. S 10 000,--);
- b) Gewährung eines Heizkostenzuschusses

zur Anschaffung von Heizmaterial im Wert von S 500,-- pro Person; als begünstigter Personenkreis sind jene Personen heranzuziehen, die auch im Zuge der Weihnachtsaktion beteiligt werden. Darüber hinaus soll der Bürgermeister so wie in den vergangenen Jahren ermächtigt werden, weitere bedürftige Personen, auf die die selben Voraussetzungen zutreffen, die aber in der Liste nicht enthalten sind, mit dem Heizkostenzuschuß zu beteiligen. Die Kosten im Vorjahr betragen S 44 000,--.

GR Gerhard Mayer kritisiert, daß die Zuwendungen im Rahmen der Weihnachtsaktion zu gering sind. Es handelt sich um einen Striezel und S 200,-- pro Person und es erhebt sich die Frage, ob sich nicht der eine oder andere Empfänger bei der Geringfügigkeit dieser Zuwendung gefrotzelt fühlt. Es sollten für die Zukunft Überlegungen angestellt werden, für diese Zwecke einen ordentlichen Betrag vorzusehen, der dem Charakter der Stadt entspricht.

Der Bürgermeister ersucht StR. Johann Hofbauer, diese Anregung im Ausschuß zu beraten.

Der Antrag des Stadtrates wird sohin

einstimmig beschlossen.

13. Wohnbauförderungsrichtlinien der Gemeinde; Ergänzung (Zl. 489)

Der Stadtrat beantragt, die Wohnbauförderungsrichtlinien der Gemeinde vom 21. Mai 1991 dahingehend zu ergänzen, daß diese Richtlinien auch auf eine gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 1976 vorgeschriebene Ergänzungsabgabe anzuwenden sind. Im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinien wären daher jeweils nach den Worten "Aufschließungsabgabe gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 1976" die Worte "Ergänzungsabgabe gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 1976" einzufügen.

Einstimmig beschlossen.

14. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen; Ergänzung (Zl. 529)

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwtzttl-NÖ vom 21. Mai 1991 gewährt die Stadtgemeinde Zwtzttl-NÖ nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen. Der Zuschuß beträgt 20 % der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch S 5000,-- je Wohnung. Der überwiegende Anteil an Kollektoren wird fertig bzw. im Bausatz angekauft; teilweise erfolgt jedoch die komplette Kollektorherstellung in Selbstbaugruppen. Da die Höhe der Förderung für Selbstbaukollektoren lediglich ca. S 3000,-- betragen würde, ersucht die erste Selbstbaugruppe um Einbeziehung der Eigenleistungen zur Kollektorherstellung in die Förderungsbeurteilung.

Um eine möglichst unbürokratische Handhabung zu gewährleisten, wird zur Abgeltung aller Eigenleistungen anläßlich der Kollektorfertigung vorgeschlagen, der 20%igen Förderung der Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren einen Pauschalbetrag von S 1000,-- je Anlage hinzuzurechnen, wobei die bisherigen Obergrenzen von S 5000,-- für eine Wohnung und S 10 000,-- für zwei Wohnungen unverändert bleiben. Es wäre daher erforderlich, die bestehenden Förderungsrichtlinien vom 21. Mai 1991 zu ergänzen. Dem Pkt. 2. möge folgender Satz angefügt werden:

"Werden die Sonnenkollektoren im Selbstbau hergestellt, erhöht sich der 20%ige Zuschuß um S 1000,-- je Liegenschaft, wobei die Gesamtförderung bei einer Wohnung maximal S 5000,-- und bei zwei Wohnungen maximal S 10 000,-- beträgt."

Die geänderten Richtlinien sollen auf alle nach dem 1. September 1992 eingelangten und einlangenden Förderungsansuchen angewendet werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

15. Förderung von Solaranlagen (Zl. 529)

- a) Johann BÖHM, Haydnstraße 22, Zwettl ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 12 247,20; der Zuschuß beträgt daher S 2449,44;
- b) Werner und Brigitta PAYERL, Kreuzgasse 10, Zwettl ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für zwei Wohnungen S 15 343,43 im Selbstbau; der Zuschuß beträgt daher S 4068,68;
- c) Franz und Theresia STIFTNER, Oberstrahlbach 14 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 13 920,42 im Selbstbau, der Zuschuß beträgt daher S 3784,08;
- d) Franz und Maria PRINZ, Syrafeld 14
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 15 207,86; der Zuschuß beträgt daher S 4041,57;
- e) Johann NEULINGER, Annatsberg 1 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 30 240,--; der Zuschuß beträgt daher S 5000,--;
- f) Ernst und Maria GUTMANN, Marbach am Walde 61 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 31 320,--; der Zuschuß beträgt daher S 5000,--;
- g) Hermann und Elisabeth STEININGER, Gerotten 27 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für zwei Wohnungen S 14 840,64; der Zuschuß beträgt daher S 3974,13;
- h) Johann STIFT, Niederstrahlbach 37 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 11 665,01 im Selbstbau; der Zuschuß beträgt daher S 3333,--;
- i) Wolfgang und Waltraud LANG, Rieggers 45 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für zwei Wohnungen S 24 624,--; der Zuschuß beträgt daher S 4924,80;
- j) Karl und Barbara SCHMID, Friedersbach 121 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für zwei Wohnungen S 70 999,20; der Zuschuß beträgt daher S 10 000,--;
- k) Karl LOIDL, Feldgasse 24, Zwettl ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 43 509,96; der Zuschuß beträgt daher S 5000,--;
- l) Erich sen. und Waltraud BÖHM, Mozartstraße 17, Zwettl ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 24 328,51; der Zuschuß beträgt daher S 4865,70;
- m) Franz BICHL, Großglobnitz 8 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für zwei Wohnungen S 40 689,60; der Zuschuß beträgt daher S 8137,92;
- n) Franz PREGARTBAUER, Gerlas 4 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 34 272,--; der Zuschuß beträgt daher S 5000,--;
- o) Johann SCHÖNHOFER, Rudmanns 62 ✓
Anschaffungskosten der Sonnenkollektoren für eine Wohnung S 28 265,16; der Zuschuß beträgt daher S 5000,--.

Die Ansuchen wurden geprüft und entsprechen den Richtlinien des Gemeinderates vom 21. Mai 1991 bzw. den zu ändernden Richtlinien bezüglich der Selbstbaukollektoren.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Der Bürgermeister weist darauf hin, daß es sich bei den Ansuchen unter lit. d) und g) bereits um Selbstbaukollektoren handelt, auf die sohin die Ergänzung der Richtlinien im Sinne des vorstehenden Tagesordnungspunktes zutrifft.

Einstimmig genehmigt.

16. A.ö. Krankenhaus, Investitionsanträge (Zl. 550-2)

Von der Krankenhausleitung wird die Genehmigung für folgende Investitionen beantragt:

a) Oscillierende Knochensäge mit Doppelschlauchanschluß und Befestigungsschraube

laut Anbot der Fa. Synthes Ges.m.b.H., Salzburg, vom 2. September 1992 zum Preis von insgesamt S 23 802,-- zuzügl.USt.:

b) endoskopisch gynäkologisches Instrumentarium

laut Anbot der Fa. Carl Reiner, Wien, vom 17. September 1992, zum Preis von insgesamt S 58 991,-- zuzügl.USt.;

c) Neuinstallierung der bestehenden Anspeisungsleitungen der med. Verteiler

Da gemäß ÖVE-EN 7a/1990 die bestehenden Anspeisungsleitungen der med. Verteiler neu installiert werden müssen, wurden die Arbeiten ausgeschrieben. Bei der inzwischen stattgefundenen Anbotseröffnung erwies sich die

Fa. Siemens AG, Wien, mit S 2 296 619,-- exkl. USt. gegenüber der

Fa. Ing. Mengl Ges.m.b.H., Zwettl, mit S 2 415 501,80 exkl. USt.

als Billigstbieter, wobei weiters in einem Begleitschreiben von dieser Firma festgelegt wurde, daß im Falle der Auftragsvergabe an sie von ihr ein örtliches Elektronunternehmen (Fa. Ing. Mengl Ges.m.b.H.) mit den Installationsarbeiten beauftragt würde.

Im Voranschlag für das Jahr 1992 sind für dieses Vorhaben S 1,8 Millionen vorgesehen.

Die Auftragsvergabe an die Fa. Siemens AG unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verpflichtung wird daher beantragt.

d) Überwachungsanlage (Monitoring) für Herzstation und Intensivstation

Da es für die Überwachungsanlage (Monitoring) der Herzstation und der Intensivstation keine Ersatzteile gibt und die Überwachung nicht mehr den modernen Erkenntnissen entspricht, ist im Voranschlag 1992 bereits der Ersatz dieser Anlagen vorgesehen und es wurden daher diese Geräte jeweils mehrere Monate lang von den Firmen Comesa, Dräger, Hellige, Hewlett-Packard und Siemens getestet.

Im Einvernehmen mit den beiden Primärärzten Dr. Edwin Halmschlager und Dr. Klaus Böhm und laut sicherheitstechnischer Beurteilung der Landesregierung wird nun die Anschaffung der angebotenen Überwachungsanlagen samt Zubehör von der Fa. Hewlett-Packard, Wien, zum Preis von S 3 264 717,36 zuzügl. USt. beantragt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung für die vorstehenden Investitionen.

Einstimmig genehmigt.

17. A.ö. Krankenhaus, Voranschlag 1993 (Zl. 550-3)

Der Voranschlag des a.ö. Krankenhauses für das Haushaltsjahr 1993 sieht folgende Summen vor:

	Voranschlag 1993	Voranschlag 1992	+mehr/-weniger gegenüber Vorjahr in %	Rechnungsabschluß 1991
Personalaufwand:	152 528 000	135 813 000	16 715 000 (12,31)	112 815 000
Anlagen:	8 090 000	7 820 000	270 000 (3,45)	8 701 000
Sachaufwand:	78 278 000	73 763 000	4 515 000 (6,12)	69 434 000
Summe des Aufwandes:	238 896 000	217 396 000	21 500 000 (9,89)	190 950 000
Ertrag:	101 265 000	100 543 000	722 000 (0,72)	103 177 000
Betriebsabgang:	137 631 000	116 853 000	20 778 000 (17,78)	87 773 000
=====				
Patienten-Pflegeetage:	87 000	86 000	1 000 (1,16)	94 301
Pflegegebühr:	2 525	2 329	196 (8,42)	2 023
Pflegegebühr-Ersatz:	960	978	- 18 (-1,85)	890

Eine Ausfertigung des Voranschlages erging an die Fraktionen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

StR. Johann Hofbauer erläutert die einzelnen Zahlen und stellt zur Erhöhung des Personalaufwandes fest, daß sich diese aus einer angenommenen allgemeinen Lohnerhöhung von 4,5 %, den laufenden Vorrückungen und einer Erhöhung des Dienstpostenplanes um 17,5 % zusammensetzt. Unter Zusammenzählung der Teilzeitbeschäftigungen weist das Krankenhaus im kommenden Jahr 284,5 volle Dienstposten auf. Die Ausgaben für Anlagen entfallen zum größten Teil auf den Ankauf einer neuen EDV-Anlage, die mit S 4,2 Millionen veranschlagt wird. Die derzeitige Anlage ist seit 1980 in Betrieb, muß aber nun erneuert werden.

Beim veranschlagten Ertrag ist nur eine Steigerung von 0,72 % vorgesehen, da der Pflegegebührenersatz der Sozialversicherungen nur mehr 38 % betragen wird. Als KRAZAF-Zuschuß zum Betriebsabgang wurden

so wie in den letzten Jahren 45 % angenommen, der Abgangsanteil der Gemeinde wird voraussichtlich 23 %, d.s. S 17,4 Millionen, betragen.

GR Dr. Johann Berger stellt fest, daß seine Fraktion dem Voranschlag keine Zustimmung geben wird, da er eine krasse Benachteiligung der Sekundärärzte mit sich bringt; man war nach der Bestellung eines neuen Primararztes für die Kinderabteilung wohl bereit, zusätzliche Geräte anzuschaffen, nicht aber zusätzliche Sekundärärzte zu bestellen. Es sind für diese Abteilung zwei Sekundärärzte vorgesehen, dies bedeutet ein "Zweierradl" und somit archaische Zeiten. Es scheint aber Abteilungen zu geben, die gute Verbindungen zur Gemeinde haben; diese Abteilungen bekommen zusätzliche Ärzte außerhalb des Bettenschlüssels.

Der Bürgermeister und StR. Johann Hofbauer weisen diesen Vorwurf zurück und betonen, daß es Sache der ärztlichen Leitung ist, die Sekundärärzte zuzuteilen; mit der Gemeinde hat es keinerlei Kontakt gegeben und die Gemeinde hat auch in keiner Weise irgendeinen Einfluß auf diese Zuweisung genommen. Der Dienstpostenplan wurde nach dem gesetzlichen Bettenschlüssel erstellt und es gibt außerdem Gespräche über eine dritte Ausbildungsstelle an der Kinderabteilung; dieser Wunsch wird demnächst an die Gemeinde herangetragen werden.

GR Dr. Johann Berger hält eine dritte Ausbildungsstelle nicht für realistisch und plädiert dafür, statt den laut Bettenschlüssel vorgesehenen 16 Turnusärzten 17 Turnusärzte im Dienstpostenplan zu veranschlagen.

StR. Leopold Rechberger stellt fest, daß der Gemeinderat nicht das richtige Forum ist, um diese Frage zu lösen; wenn GR Dr. Johann Berger als Spitalärztevertreter eine ernsthafte Lösung anstrebt, so möge er seine Vorstellungen vorerst an den ärztlichen Leiter herantragen und auf Spitalsebene eine Lösung suchen. Die Befassung des Gemeinderates mit solchen Fragen im Rahmen einer Budgetdebatte ist der Versuch, politisches Kapital zu schlagen und nicht die Probleme zu lösen.

GR Dr. Johann Berger verweist darauf, daß für den Dienstpostenplan sehr wohl der Gemeinderat zuständig ist; wenn der Bürgermeister aber bereit ist, sich einzusetzen und in Gespräche darüber einzutreten, daß ein "Zweierradl" an der Kinderabteilung vermieden werden kann, ist er bereit, dem vorliegenden Dienstpostenplan zuzustimmen.

Der Bürgermeister erklärt, daß er sich in diesem Sinne gerne verwenden wird.

Sohin wird der Voranschlag für das Jahr 1993

einstimmig genehmigt.

18. Erneuerung des Stiegenaufganges zur Bezirkshauptmannschaft Zwettl (bei Wichtlbrücke) (Zl. 612)

Der Stiegenaufgang zur Bezirkshauptmannschaft Zwettl (bei der Wichtlbrücke) ist in einem sehr schlechten Zustand und soll daher heuer noch vor Winterbeginn erneuert werden.

Für die Erneuerung dieses Stiegenaufganges liegt ein Anbot der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zwettl, vom 23. September 1992 in Höhe von S 140 336,40 inkl.USt. vor.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung und Auftragsvergabe an die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.

Der Bürgermeister ergänzt den Sachverhalt dahingehend, daß die Bedeckung des Vorhabens im Nachtragsvoranschlag erfolgen wird.

GR Erich Böhm kritisiert, daß seine Fraktion schon vor Jahren auf die Reparaturbedürftigkeit dieser Stiegenanlage hingewiesen hat und es daher nun merkwürdig ist, daß die Arbeiten ohne Gemeinderatsbeschluß begonnen wurden. Es möge in Hinkunft darauf geachtet werden, daß derartige Vorhaben, deren Notwendigkeit schon lange bekannt ist, rechtzeitig vorher im Gemeinderat genehmigt werden.

Der Antrag wird sodann

einstimmig genehmigt.

19. Güterweg Annatsberg; Ausbau und Errichtung eines Asphaltspurweges (Zl. 612-1)

Es ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit und mit Förderungsmitteln der Abt. B/6 des Amtes der NÖ Landesregierung den Güterweg Annatsberg in der Katastralgemeinde Annatsberg auf eine Gesamtweglänge von ca. 578 m auszubauen, wobei der Hintausweg mit einer Länge von ca. 260 m als Asphaltspurweg ausgeführt wird. Das Wegebauprojekt umfaßt vier öffentliche Abschnitte und Privatzufahrten.

Beim Abschnitt Hahn/Pokorny handelt es sich um eine Erneuerung des bestehenden Asphaltweges, der Abschnitt Bauer/Maurer ist ein abschüssiger, bisher nicht asphaltierter Weg und beim Abschnitt Rabl/Fröschl handelt es sich um die Einbindung eines Weges mit Öffentlichkeitscharakter in die Bundesstraße.

./.

Soweit Privatgrund beansprucht wird, haben sich die Grundeigentümer zur kostenlosen Grundabtretung bereiterklärt; entbehrlich gewordene Teilflächen des öffentlichen Gutes sollen kostenlos an die Anrainer abgegeben werden.

Die Gesamtbaukosten betragen voraussichtlich S 745 000,--; das Land Niederösterreich gewährt hiezu eine Beihilfe in Höhe von 50 %, sodaß nach Abzug dieser Beihilfe ein Gemeindebeitrag in Höhe von ca. S 372 500,-- verbleibt.

Für die übrigen zum Projekt gehörenden Privatzufahrten wird kein Gemeindebeitrag geleistet.

Der Stadtrat beantragt folgende Beschlußfassung im Gemeinderat:

- a) Leistung eines Gemeindebeitrages in einer voraussichtlichen Höhe von ca. S 372 500,--, wovon heuer noch ein Betrag von ca. S 200 000,-- zu entrichten ist. Ansonsten ist der Gemeindebeitrag nach Anforderung zu entrichten.
- b) Die anlässlich einer Grenzverhandlung festzustellenden neuen Weggrundstücke werden in das Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, öffentliches Gut der KG Annatsberg, übernommen und es beschließt der Gemeinderat in diesem Zusammenhang folgende

V E R O R D N U N G :

"Gemäß § 32 Abs. 5 des NÖ Landesstraßengesetzes, LGBI. 8500 i.d.dzt.g.F., wird die im Lageplan der Abt. B/6 des Amtes der NÖ Landesregierung dargestellte Straßenanlage Güterweg Annatsberg, Abschnitte Bauer/Maurer, Hahn/Pokorny, RÖßl/Ottendorfer sowie der Hintausweg ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Freigabe für den Verkehr als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Er liegt im Stadtamt Zwettl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf."

- c) Die nicht mehr benötigten Trennstücke der öffentlichen Weggrundstücke Nr. 1341/2, 1342/1, 1347/1 und 1347/2 der Katastralgemeinde Annatsberg werden nach Entwidmung gemäß § 32 Abs. 5 des NÖ Landesstraßengesetzes dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben.
- d) Gegen die Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBI.Nr. 3/1930 i.d.dzt.g.F., besteht kein Einwand.

Die Mittel zur Deckung dieses Vorhabens sind im Nachtragsvoranschlag vorzusehen.

Einstimmig beschlossen.

20. KG Hörmanns, Auflassung und käufliche Überlassung des Grundstückes Parz.Nr. 1020/5 an die Anrainer (Zl. 612-1)

Die Eigentümer der Grundstücke Nr.

817/2 und 814/2 (Wilfried REICHENVATER, Hörmanns 21),

813/4 (Alois und Leopoldine GLUDERER, Hörmanns 6),

813/3 (Maria ALLINGER, Weikersdorfer Straße 4, Horn) und

812 (Franz und Margit ZELLHOFER, Hörmanns 8)

der KG Hörmanns ersuchen um Auflassung und käufliche Überlassung der jeweils vor den oa. Grundstücken gelegenen Teilflächen des Gemeindeweges Parz.Nr. 1020/5 der KG Hörmanns.

Dieser Gemeindeweg im Katasterausmaß von 258 m² war ehemals Teil der Landeshauptstraße und stellt in der Natur keine Straße mehr dar, sondern wird von den Anrainern bereits landwirtschaftlich genutzt.

Bei der am 19. August 1992 durchgeführten Auflassungsverhandlung wurde festgestellt, daß für diesen Gemeindeweg kein allgemeines Verkehrsbedürfnis besteht. Die Kaufinteressenten haben einen Kaufpreis von S 20,--/m² angeboten.

Alle mit der Vermarkung, Vermessung, Planerstellung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren welcher Art auch immer, sind von den Käufern im Verhältnis der erworbenen Flächen zu tragen, wobei die grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen soll.

Eine Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragung wurde am 15. Oktober 1992 niederschriftlich abgeschlossen. Als Verrechnungsstelle soll die Stadtgemeinde Zwettl fungieren.

Der angebotene Kaufpreis entspricht jenem, der von der Gemeinde bei Grundablösen für den Ausbau von Landesstraßen bezahlt wird.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

GR Dr. Johann Berger erinnert daran, daß seinerzeit im Umweltausschuß unter GR Peter Kastner ein Antrag diskutiert wurde, derartige Flächen künftig im natürlichen Bestand zu belassen.

StR. Franz Edelmaier stellt hiezu fest, daß diese Bestrebungen grundsätzlich richtig sind, im konkreten Fall aber der ehemalige Weg in der Natur überhaupt nicht mehr ersichtlich ist, sondern von den Anrainern bereits in ihre Felder einbezogen und bewirtschaftet wurde, sodaß ein natürlicher Bewuchs in diesem Bereich ein Bewirtschaftungshindernis wäre.

Der Antrag des Stadtrates wird sodann

einstimmig genehmigt.

21. KG Oberhof, Wegverlegung (Zl. 612-1)

Bereits mit GR-Beschluß vom 30. September 1988, TOP 12., wurde die Verlegung des öffentlichen Weges Parz.Nr. 836/3 der KG Oberhof und die damit zusammenhängenden Grundablösen von der Republik Österreich und Franz Lemp sowie der Grundtausch mit den Ehegatten Karl und Hedwig Thaller genehmigt.

Bei der zwischenzeitlich durchgeführten Vermessung wurde festgestellt, daß bei der Wegverlegung auch eine Teilfläche im Ausmaß von 88 m² des Grundstückes Nr. 831/2 beansprucht wurde. Die Eigentümerin Gertrude STRNADL, Böcklinstraße 24/2/24, 1020 Wien, erklärte sich bereit, der Gemeinde diese Teilfläche sowie das verbleibende Grundstück Nr. 831/2 im Ausmaß von 164 m² zum Preis von S 40,--/m², sohin zu einem Gesamtpreis von S 10 080,--, käuflich zu überlassen.

Vom Grundstück Nr. 827/1 der Ehegatten Hermann und Maria WAGNER, Kremser Straße 25, Zwettl, wäre eine Teilfläche von 3 m² zu einem Preis von S 35,--/m² abzulösen.

Vom Grundstück Nr. 829/1 der Eigentümer Ingrid FRANZUS und Johann WAGERER, Kremser Straße 40, Zwettl, soll eine entbehrlich gewordene Teilfläche des öffentlichen Gutes im Ausmaß von 23 m² gegen Entrichtung eines Kaufpreises von S 35,--/m² zugeschrieben werden.

Der Stadtrat beantragt,

- a) den Grundankauf von Gertrude STRNADL und den Ehegatten Hermann und Maria WAGNER zum Gesamtpreis von S 10 185,-- zu genehmigen und Johann WAGERER und Ingrid FRANZUS die entbehrlich gewordene Teilfläche des öffentlichen Gutes im Ausmaß von 23 m² zum Gesamtpreis von S 805,-- zu überlassen;
- b) die in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Ewald Schwarz vom 18. Dezember 1991, GZ: 6122/90, als Trennstücke 3, 4 und 5 ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 827/1, 829/1 und 831/2 sowie die Grundstücke Nr. 838/2, 827/2 und 829/2 der KG Oberhof unter Einbeziehung in das Grundstück Parz.Nr. 1101 der KG Oberhof in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu übernehmen und mit nachfolgender Verordnung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

" V E R O R D N U N G

Gemäß § 32 Abs. 5 des NÖ Landesstraßengesetzes, LGB1. 8500-3, werden die in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Ewald Schwarz, Zwettl, vom 18. Dezember 1991, GZ: 6122/90, als Trennstücke 3, 4 und 5 ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 827/1, 829/1 und 831/2 sowie die Grundstücke Nr. 838/2, 827/2 und 829/2 der KG Oberhof unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1101 der KG Oberhof als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die genannte Vermessungsurkunde, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt während der Amtsstunden im Stadtamt Zwettl zur Einsichtnahme auf."

- c) die Vermessung und grundbücherliche Durchführung auf Gemeindekosten zu genehmigen und
- d) zu erklären, daß gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGB1.Nr. 3/1930 i.d.dzt.g.F., kein Einwand besteht.

Die Mittel zur Deckung dieses Vorhabens sind im Nachtragsvoranschlag vorzusehen.

Einstimmig genehmigt.

22. Öffentlicher Weg Nr. 3812 der KG Rudmanns; Grenzfestsetzung (Zl. 612-1)

Rechtsanwalt Dr. Franz Withoff hat namens seiner Vollmachtgeber

Josef und Hermine HOFMANN, Rudmanns 31,

Ludwig und Hermine TASTL, Rudmanns 32 und

Baumeister Ing. Ernst WANNER, 3552 Stratzing 152,

bei der Gemeinde den Antrag gestellt, die Gemeinde möge ein gerichtliches Grenzberichtigungsverfahren gemäß den §§ 850 ff ABGB hinsichtlich der Grundgrenzen des öffentlichen Weges Nr. 3812 (d.i. der von der Landesstraße abzweigende zur Kläranlage Rudmanns führende Gemeindeweg) einleiten, da die tatsächliche Wegbreite in der Natur nicht mit dem Mappenstand im Grundstückskataster übereinstimme und die Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes verpflichtet sei, durch entsprechende rechtliche Schritte wieder die ursprüngliche Wegbreite zu gewährleisten.

Die von einem solchen Verfahren betroffenen Grundanrainer wären die Ehegatten Walter und Charlotte HÖLZL, Rudmanns 75, hinsichtlich ihres Grundstückes Nr. 1317 und Frau Hedwig ALMEDER, Rudmanns 102, hinsichtlich ihres Grundstückes Nr. 1318.

Als Begründung für den Antrag wird angeführt, daß von Ing. Ernst WANNER ein Projekt zum Ausbau einer Wohnhausanlage auf den den Ehegatten HOFMANN und TASTL gehörigen Grundstücken Nr. 1280 und 1282 erstellt wurde, für welche vorerst der gegenständliche Weg Parz.Nr. 3812 als Zufahrt dienen soll.

Gemäß Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung vom 17. Februar 1992 reicht jedoch die derzeit in der Natur vorhandene Wegbreite für die reibungslose Abwicklung des zukünftigen Verkehrs nicht aus, weshalb gemäß § 20 der NÖ Bauordnung ein Bauverbot gegeben ist.

Um allfälligen Schadenersatzforderungen des Ing. Ernst Wanner hinsichtlich bereits getätigter Aufwendungen (Planungsaufwand etc.) vorzubeugen, beantragt der Stadtrat, dem Antrag zu entsprechen und ein Grenzfestsetzungsverfahren gemäß den §§ 850 ff ABGB bei Gericht zu beantragen, jedoch unter der Bedingung, daß Ing. Ernst Wanner unbeschadet des Verfahrensausganges sämtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Kosten der Sachverständigengutachten trägt. Mit der Vertretung der Gemeinde im gerichtlichen Verfahren soll Rechtsanwalt Dr. Erich Pexider beauftragt werden.

Einstimmig beschlossen.

23. Mühlbach in der Promenade in Zwettl; Reparatur des Einlaufbauwerkes (Zl. 621) ✓

Da das Einlaufbauwerk des Mühlbaches in der Promenade, der seinerzeit von der Gemeinde übernommen wurde, schadhaft ist und noch vor dem Winter instandgesetzt werden sollte, beantragt der Stadtrat die Reparatur und Auftragsvergabe an die Fa. Ing. Georg Febl Ges.m.b.H. & Co KG, Zwettl, gemäß dem Anbot vom 19. Oktober 1992 zum Preis von S 52 404,-- inkl.USt.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend, daß der Auftrag bereits erteilt wurde, da Gefahr im Verzug vorliege. Er beantragt zusätzlich, in die Auftragssumme auch die Pos. 3. des Kostenvoranschlages (Seitenaufleger) aufzunehmen, da die Durchführung dieser Arbeiten vermutlich ebenfalls notwendig ist. Die Gesamtkosten erhöhen sich damit auf S 70 260,-- inkl.USt. Die Deckung soll im Nachtragsvoranschlag erfolgen.

Einstimmig beschlossen.

24. WVA Zwettl - WVA Rudmanns, Kleinschönau, Kleehef, Friedersbach und Mitterreith; Herstellung einer Rohrleitungsverbindung (Zl. 8103, 8105) ✓

Mit GR-Beschluß vom 16. März 1992 wurde die Herstellung einer Verbindung zwischen den Wasserversorgungsnetzen der Stadt Zwettl einerseits und den Katastralgemeinden Rudmanns, Kleinschönau, Kleehef, Friedersbach und Mitterreith andererseits grundsätzlich genehmigt.

Aufgrund der nun erfolgten Trassenplanung und der Verhandlungen mit den Grundeigentümern beantragt der Stadtrat nun die Genehmigung für die Durchführung dieses Projektes. Die Kosten betragen gemäß Kostenschätzung der Techn. Bauabteilung S 633 226,-- exkl. USt.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend, daß die Grabungsarbeiten bereits angelaufen sind, um die vegetationslose Zeit auszunützen; die Auftragsvergabe erfolgte bezüglich der Rohre an die Fa. Lux Ges.m.b.H., Zwettl, und hinsichtlich der Grabungsarbeiten an die Fa. Binder, Friedersbach. Die Mittel werden im Nachtragsvoranschlag vorgesehen.

GR Dr. Johann Berger fragt an, ob es richtig ist, daß für die Wasserversorgungsanlage Eschabruck neue Quellen erschlossen werden konnten.

Der Bürgermeister berichtet hiezu, daß es in der KG Sprögnitz Quellvorkommen gibt, mit denen aber auch der Rudmannser- und Kleinschönauer-Teich gespeist werden. Es müssen daher noch Verhandlungen mit dem Zisterzienserstift Zwettl stattfinden, um das Wasser aufzuteilen. Vorerst aber sollen die Verhandlungen mit den Grundeigentümern, über deren Grundstücke die Leitungen geführt werden müssen, abgewartet werden.

Sohin wird der Antrag des Stadtrates mit

3 Gegenstimmen genehmigt.

25. Ehemaliges städtisches Wasserwerk im Kämtal; Abschluß eines Bestandvertrages mit der Brauerei Zwettl Management Ges.m.b.H. (Zl. 8100-0) ✓

Im Zusammenhang mit dem mit GR-Beschluß vom 9. September 1992 genehmigten Verkauf des alten Wasserwerkes im Viehgraben hat die Brauerei Zwettl Management Ges.m.b.H., Zwettl, Syrner Straße 22-25, nun mit Schreiben vom 2. September 1992 ersucht, auch die ehemalige städtische Wasserversorgungsanlage im Kämtal in Bestand zu nehmen und gleichzeitig mit dem alten Wasserwerk im Viehgraben betreiben zu dürfen.

Der Entwurf des Bestandvertrages sieht folgende Regelungen vor:

- a) Die Bestandnahme erfolgt zwecks Gewinnung von Trink- oder Nutzwasser und die Gemeinde erteilt die Zustimmung zu allen erforderlichen Adaptierungen, Umbauten und Investitionen; die damit verbundenen Kosten hätte der Bestandnehmer zu tragen und es würde ihm auch die Einholung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die Erhaltungspflicht obliegen. Die Gemeinde hätte die Zustimmung des Grundeigentümers (Anteilsverwaltungssparkasse Zwettl-Allentsteig) zu erwirken.
- b) Der Bestandzins beträgt S 1,--/Jahr zuzüglich einer einmaligen Abfindung in der Höhe jenes Betrages, den die Brauerei Zwettl zwecks Erneuerung der Rohrleitungen zwischen dem alten Wasserwerk im Viehgraben und der Brauerei aufgewendet hat; weiters wäre der Gemeinde jener Betrag zu ersetzen, den sie an die Anteilsverwaltungssparkasse Zwettl-Allentsteig als Bestandzins für die Grundstücksbenützung zu entrichten hat.

./.

- c) Die Brauerei würde sich analog wie beim alten Wasserwerk Viehgraben zur Notversorgung der Stadt Zwettl verpflichten.
- d) Der Bestandvertrag würde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und könnte von der Gemeinde nur aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden:
 - aa) Bei mind. dreijährigem Nichtbetrieb der Anlage oder Erlöschen der Betriebsbewilligungen;
 - bb) bei Konkurseröffnung des Bestandnehmers;
 - cc) bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch den Bestandnehmer;
 - dd) bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes im Sinne des Pkt. IX. des Kaufvertrages über das alte Wasserwerk im Viehgraben (Reduzierung der Produktion im Standort Zwettl um mehr als 50 %, bezogen auf das Jahr 1992);
 - ee) nach Ablauf einer Vertragsdauer von 25 Jahren weiters für den Fall, daß die Gemeinde das Vertragsobjekt zur Trink- oder Nutzwasserversorgung der Katastralgemeinden Zwettl Stadt, Oberhof, Moidrams und Koppenzeil selbst in Anspruch nehmen will, es sei denn, die Brauerei übernimmt die Versorgung zu den Bedingungen des Pkt. VI. des Kaufvertrages über das alte Wasserwerk im Viehgraben.
- f) Die Gemeinde wäre zu keinerlei Investitionsablöse verpflichtet, wenn der Vertrag aus welchen Gründen auch immer enden sollte.

Die Brauerei hat anlässlich der Vorlage dieses Bestandvertrages mitgeteilt, daß der in der Gemeinderatssitzung am 9. September 1992 bereits beschlossene Kaufvertrag über das alte Wasserwerk nur dann abgeschlossen wird, wenn auch der nunmehrige Bestandvertrag zustandekommt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung des Bestandvertrages gemäß dem vorliegenden, den Fraktionen übermittelten Vertragsentwurf.

GR Erich Böhm bemängelt, daß im Vertrag hinsichtlich der Notwasserversorgung nicht klar ausgesprochen ist, daß Trinkwasser zu liefern ist.

StADir. Dr. Wolfgang Meyer erläutert hiezu über Ersuchen des Bürgermeisters, daß nach den vertraglichen Bestimmungen der Brauerei die Verpflichtung auferlegt ist, das für die Notversorgung der Bevölkerung "erforderliche" Wasser zu liefern; es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, welche Eigenschaften dieses Wasser zu einem zukünftigen Zeitpunkt haben muß; ob demnach das von der Brauerei produzierte Wasser später einmal zur Notversorgung herangezogen werden kann, wird auch mit der zuständigen Lebensmittelbehörde (Amtsarzt) abzusprechen sein.

Der Bürgermeister stellt in Aussicht, den Vertrag in diesem Sinne zu ergänzen.

GR Gerhard Mayer sieht einen Widerspruch darin, daß die Brauerei Trinkwasser zu einem ermäßigten Preis von der Gemeinde beziehen kann, hingegen für die Lieferung von Nutzwasser den NÖSIWAG-Preis verrechnen kann. Im übrigen ist es eine denkwürdige Stunde und traurig und beschämend, daß die Gemeinde ihr Zugriffsrecht auf die Wasserversorgungsanlagen aufgibt. Es ist in Kürze mit einer Verordnung über die Errichtung von Brauch- und Nutzwasserleitungen zu rechnen und noch in dieser Gemeinderatsperiode wird die Gemeinde vor eine solche Notwendigkeit gestellt werden.

Der Bürgermeister verweist darauf, daß man erst die Vorgeschichte der Angelegenheit kennen müßte, um sich in derartiger Weise äußern zu können. Tatsache ist, daß das Wasserwerk im Kamptal seit Jahren stillgelegt ist und man für die Wiederinbetriebnahme hohe Summen investieren müßte; es wurden diese Fragen schon anlässlich des NÖSIWAG-Anschlusses diskutiert und schon damals stand fest, daß das Wasserwerk bei Weiterbetrieb mit hohen Kosten hätte adaptiert werden müssen und dennoch gegen Verunreinigungen z.B. mit Jauche keine Gewähr gegeben gewesen wäre. Der Anschluß an die NÖSIWAG war daher eine gute Entscheidung. Auch bei der nunmehrigen Lösung bleibt die Wassergewinnung aus dem Kamp erhalten und wird für einen Betrieb verwendet, den ansonsten die Gemeinde versorgen müßte. Es ist nicht vorstellbar, daß die Gemeinde neben der derzeitigen NÖSIWAG-Versorgung noch zusätzlich in diese Anlagen investiert.

GR Dr. Johann Berger bezeichnet es als historischen Augenblick und findet es unmöglich, die gesamte Wasserversorgung in Privathand zu geben, weil dies vollkommene Abhängigkeit bedeutet. Beim seinerzeitigen Wasserlieferungsvertrag wird argumentiert, daß man damals die Dinge nicht voraussehen habe können; beim derzeitigen Vertrag aber gibt es Mahner, die vor diesem Schritt warnen und man wird in Zukunft immer wieder darauf hinweisen, daß man vor diesen Verträgen gewarnt habe. Es ist zwar grundsätzlich positiv zu werten, wenn die Wasserwerke weiter betrieben werden, aber nicht zu den

Bedingungen der Brauerei Schwarz, sondern zu den Bedingungen, die die Gemeinde vorschreibt und die ihr den jederzeitigen Zugriff ermöglicht.

GR Peter Kastner ist nicht der Meinung, daß die vorliegende Entscheidung von historischer Bedeutung ist; die eigentlich weitreichende Entscheidung war der Anschluß an das Versorgungsnetz der NÖSIWAG und es wurde damit schon damals sanktioniert, daß das Wasserwerk stillgelegt wird. Diese Anlage war 25 Jahre in Betrieb und betriebswirtschaftlich gesehen ist ihre Nutzungsdauer abgelaufen. Die Bedenken der Vorredner wären noch verständlich, wenn Zwettl nicht an zwei Flüssen läge; so aber wird das Flußwasser immer als mögliche Ressource für eine allfällige Nutzwasserleitung zur Verfügung stehen, egal, wo das Wasser dann entnommen wird. Ein weiterer Vorteil des Weiterbetriebes durch die Brauerei liegt darin, daß die Brauerei als Benützer ganz besonders darauf achten wird, daß der Kampfluß im Einzugsgebiet nicht verunreinigt wird.

StR. Leopold Rechberger weist darauf hin, daß die NÖSIWAG einen ähnlichen Versorgungsauftrag wie die EVN habe und die Angst, der NÖSIWAG preislich ausgeliefert zu sein, unbegründet erscheint. Es handelt sich bei der NÖSIWAG um eine Landesgesellschaft mit entsprechenden Kontrollinstanzen und eine Erpressung mit dem Wasserpreis ist daher nicht denkbar. Wenn das Wasserwerk nicht weiter betrieben wird, wird es unbrauchbar und auch die damit verbundenen Rechte erlöschen. Wollte man wirklich in Zukunft wieder auf die Aufbereitung von Flußwasser zurückgreifen, so könnte ein neues Wasserwerk mit dem gleichen Standard wieder errichtet werden.

In der weiteren Debatte beteiligen sich der Bürgermeister, GR Dr. Johann Berger, GR Erich Böhm, GR Gerhard Mayer und StR. Leopold Rechberger.

Der Antrag des Stadtrates wird sodann mit

3 Gegenstimmen genehmigt.

26. Abwasserbeseitigung KG Stift Zwettl (Zl. 8112)

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. Mai 1990, Zl.: III/1-27.610/3-90, wurde dem Zisterzienserstift Zwettl aufgetragen, bis spätestens 31. Oktober 1993 das im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Zwettl unter Postzahl 3359 eingetragene Wasserbenutzungsrecht für den Betrieb einer mechanischen Abwasserbeseitigungsanlage für die aus dem Stiftsareal anfallenden Abwässer (drei Kläranlagen) durch eine biologische Abwasserreinigung dem Stand der Technik und den Anforderungen der Wasserwirtschaft anzupassen.

Nach Prüfung der zwei für das Stift Zwettl in Frage kommenden Abwasserentsorgungsvarianten (eigene Kläranlage oder öffentliche Kanalisation) ersucht nun das Stift, eine öffentliche Kanalisation für Stift Zwettl zu errichten und an das Entsorgungsnetz der Stadt Zwettl (Kläranlage) anzuschließen.

Der Stadtrat beantragt die grundsätzliche Genehmigung und Auftragsvergabe der Planung an das Büro Dipl.-Ing. Dr. Lengyel gemäß dem abgeschlossenen Planungs-Rahmenvertrag.

GR Erich Böhm und GR Dr. Johann Berger stellen Fragen nach den voraussichtlichen Kosten und den Anschluß- und Benützungsabgaben, die dem Stift Zwettl in Hinkunft auferlegt werden.

Der Bürgermeister und StR. Dipl.-Ing. Ewald Schwarz beantworten diese Anfragen dahingehend, daß der Kanalanschluß des Stiftes Zwettl als eigener Teil des Kanalnetzes geführt wird und die Kosten und Gebühren für diesen Netzteil gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und dem Grundsatz der Kostendeckung getrennt berechnet werden. Die Errichtungskosten werden nach vorläufigen Schätzungen S 10 bis 12 Millionen betragen, die jährliche Benützungsgebühr des Stiftes wird nach vorläufigen groben Berechnungen ca. S 600 000,-- betragen.

Nach einer weiteren kurzen Debatte, in der von GR Dr. Johann Berger bemängelt wird, daß über das Vorhaben noch keine genauen Unterlagen vorliegen und in der GR Peter Kastner die Wichtigkeit des Kanalanschlusses des Stiftes Zwettl für die Reinhaltung des Kampflusses betont, wird der Antrag des Stadtrates

einstimmig genehmigt.

27. Ankauf einer Fahrerschutzkabine für den Friedhofstraktor (Zl. 817)

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung der Anschaffung einer Fahrerschutzkabine für den MITSUBISHI MT 180 D Friedhofstraktor gemäß dem Anbot des Billigstbieters Fa. Walter Stundner, Oberstrahlbach, zum Preis von S 44 000,-- inkl.USt. zuzügl. der Regiearbeiten für den Umbau (S 3600,-- inkl.USt.).

Einstimmig genehmigt.

28. Erweiterung des Friedhofs Jagenbach; Grundankauf (Zl. 817) ✓

Für die erforderliche Erweiterung des Friedhofes der KG Jagenbach beantragt der Stadtrat die Genehmigung, von Erika KOBLE, Jagenbach 32, das Grundstück Nr. 1139/3 der EZ 29 der KG Jagenbach zum Preis von S 50,--/m², sohin bei einem Gesamtausmaß von 3761 m² S 188 050,--, käuflich zu erwerben. Der Kaufvertrag soll erst abgeschlossen werden, wenn die Gemeinde im Besitz aller für die Friedhofserweiterung erforderlichen Bewilligungen ist.

Alle mit dem Grundkauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Gebühren, Kosten und Abgaben welcher Art auch immer, hätte die Gemeinde zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

29. KG Großhaslau; Ankauf eines Grundstückes Nr. 87/2 (Zl. 840-1) ✓

Für die Errichtung einer Busbucht samt Wartehaus im Ortsgebiet von Großhaslau neben der Bundesstraße 36 wird ein Grundstreifen des Hermann KARGL, Großhaslau 42, gehörigen Grundstückes Nr. 87/2 der EZ 4 der KG Großhaslau beansprucht.

Da die Vermessungskosten des beanspruchten Grundstreifens im Verhältnis zur Gesamtgröße des Grundstückes (230 m²) unverhältnismäßig hoch wären, soll das gesamte Grundstück angekauft werden. Der Grundeigentümer ist zu einem Verkauf bereit, der Kaufpreis hätte S 50,--/m², sohin S 11 500,--, zu betragen.

Alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer, hätte die Gemeinde zu tragen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

30. KG Ratschenhof; Grundankauf von Josef Thaler, Ratschenhof 5 (Zl. 840-1) ✓

Im Zuge der Baulandplanung in der KG Ratschenhof wurde von der Ortsbevölkerung und auch vom Raumplaner Dipl.-Ing. Dr. Luzian Paula vorgeschlagen, einen Dorfanger mit Dorfplatz vorzusehen. Hiezu wäre es erforderlich, von Josef THALER, Ratschenhof 5, einen Teil seines Grundstückes Nr. 282/1 im Ausmaß von ca. 5000 m² käuflich zu erwerben.

Josef Thaler wäre zu einem Grundverkauf unter folgenden Bedingungen bereit:

- a) Der Kaufpreis beträgt S 40,--/m²;
- b) die Rechtswirksamkeit des Kaufgeschäftes wird davon abhängig gemacht, daß eine gleichgroße Fläche in Richtung Freiland wieder als Bauland gewidmet wird;
- c) der Dorfanger darf nicht mit Gebäuden verbaut werden und es darf dort auch kein Kinderspielplatz errichtet werden;
- d) die Breite des verkauften Grundstreifens beträgt am nördlichen Ende 35 m und am südlichen Ende 12 m zuzüglich eines 6 m breiten Streifens für eine Wohnsiedlungsstraße, die Länge des Dorfangers beträgt ca. 150 m, die der Wohnsiedlungsstraße ca. 200 m;
- e) für die neu entstehenden Bauplätze ist ein Wasserleitungsanschluß vorzusehen;
- f) alle mit dem Kauf und seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer, hat die Gemeinde zu tragen.

Ein Teil des vorbeschriebenen Dorfangers wurde aufgrund einer durchgeführten Grundabteilung bereits als Bauplatz erklärt; die Bauwerber Manuela HOLZWEBER und Rudolf JESCHKO, Zwettl, Alpenlandstraße 15, wären aber bereit, den Bauplatz so zurückzuverlegen, daß der Dorfanger und die Wohnsiedlungsstraße die vorgenannten Ausmaße aufweisen würden. Diese Zurückverlegung könnte nach Abschluß des Kaufvertrages mit Josef Thaler in Form eines Grundtauses zwischen den Bauwerbern und der Gemeinde realisiert werden. Die Gemeinde hätte auch alle mit diesem Grundtausch, der Neuvermessung des Bauplatzes und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer, zu tragen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

31. KG Großglobnitz; Grundverkauf an Johann Will, Großglobnitz 83 (Zl. 840-3) ✓

Johann Will sen., Großglobnitz 83, ersuchte um käufliche Überlassung des Grundstückes Nr. 123/3 der EZ 35 der KG Großglobnitz im Katasterausmaß von 1077 m².

Auf diesem Grundstück befindet sich ein desolater Feuerlöschbehälter, dessen Auflassung beabsichtigt ist. Öffentliche Interessen stehen dem Grundverkauf nicht entgegen. Das Grundstück liegt zu 36 % im Bauland und zu 64 % im Grünland.

Der Stadtrat beantragt, das Grundstück zum Preis von S 175,--/m² für Bauland und S 45,--/m² für Grünland zu verkaufen; dies würde einen geringfügig aufgerundeten Gesamtpreis von S 100 000,-- ergeben.

Alle mit dem Grundverkauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer, hätte der Käufer zu tragen und sich weiters zu verpflichten, die zum derzeitigen Feuerlöschbehälter führende Wasserzuleitung, die in Verlängerung zum benachbarten Gemeindegrundstück weiterhin benötigt wird, durch ein Servitutsrecht grundbücherlich sicherzustellen; weiters wäre mit den Anrainern Leo und Margareta KERSCHBAUM, welche derzeit zu ihrem Grundstück Parz. Nr. 1/2 über das Kaufgrundstück zufahren, eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, daß diese Zufahrt weiter gewährleistet ist.

Der auf dem Kaufgrundstück befindliche Feuerlöschbehälter darf erst dann abgetragen werden, wenn der von der Gemeinde zu errichtende neue Feuerlöschteich zur Verfügung steht.

Einstimmig beschlossen.

32. NÖ Gebietskrankenkasse, Bezirksstelle Zwettl; Ansuchen um käufliche Überlassung des Grundstücks Nr. 2315/2 der KG Zwettl Stadt (Zl. 840-3)

Die NÖ Gebietskrankenkasse, Bezirksstelle Zwettl, ersucht mit Schreiben vom 20. Oktober 1992 um käufliche Überlassung des Grundstücks Nr. 2315/2 "öffentliches Gut" der EZ 1273 der KG Zwettl Stadt im Katasterausmaß von 570 m².

Es handelt sich um das im Jahr 1985 von Herrn Jagsch samt darauf befindlichem Althaus zum Preis von S 400 000,-- angekaufte Grundstück an der Weitraer Straße, welches derzeit als Parkplatz verwendet wird.

Die NÖ Gebietskrankenkasse beabsichtigt die Errichtung eines neuen Bezirksstellengebäudes und sieht eine Möglichkeit, hierfür das Nachbargrundstück der ehemaligen Mostlerei (Eigentümer Familie Göbl) zu erwerben, der Erwerb dieses Grundstückes ist jedoch nur zusammen mit dem Gemeindegrundstück sinnvoll.

Um die Verhandlungen mit der Familie Göbl fortsetzen zu können, benötigt die NÖ Gebietskrankenkasse die grundsätzliche Zusage der Gemeinde, ihr Grundstück zu verkaufen. Die konkreten Kaufbedingungen (Kaufpreis etc.) können späteren Verhandlungen vorbehalten werden.

Der Stadtrat beantragt, der NÖ Gebietskrankenkasse diese grundsätzliche Zusage zu erteilen.

GR Gerhard Mayer und GR Dr. Johann Berger halten es für problematisch, das einzige Areal für einen Parkplatz aus Fahrtrichtung Weitra wieder zu verkaufen, obwohl bei Schaffung dieses Parkplatzes betont worden sei, daß dieser Standort auch vom Verkehrsplaner gutgeheißen worden sei; es stellt sich die Frage, ob das Grundstück Göbl nicht von der Gemeinde für den Parkplatz hinzuerworben werden könnte und für die Gebietskrankenkasse ein anderer günstigerer Standort am Stadtrand gefunden werden könnte.

Über Ersuchen des Bürgermeisters erläutert GR Wilfried Brocks den Standpunkt der Gebietskrankenkasse zur Wahl des Standortes und führt aus, daß keinerlei Bereitschaft des Grundeigentümers Göbl gegeben ist, das Grundstück zu verkaufen; es ist lediglich ein Tausch mit dem bisherigen Grundstück der Gebietskrankenkasse in der Brunnengasse möglich, da die Familie Göbl dort unmittelbarer Anrainer ist. Zur Parkplatzfrage ist festzustellen, daß auch am derzeitigen Standort der Gebietskrankenkasse unzumutbare Verhältnisse herrschen, da die Parkplätze in der Brunnengasse in keiner Weise ausreichen und überdies noch der Standort eines Tischlereibetriebes und einer Zahnarztordination ein zusätzliches Verkehrsaufkommen verursachen. Dem gegenüber sollen im neuen Standort ausreichend Parkplätze geschaffen werden, die zumindest ab Freitag mittag auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen werden. Die bei der Gebietskrankenkasse vorsprechenden Parteien sind teilweise auch behinderte bzw. solche Personen, die nach Beendigung des Krankenstandes gleich das Arbeitsamt kontaktieren, sodaß sowohl die Nähe zum Zentrum als auch zum Arbeitsamt wichtig ist.

Nach weiterer kurzer Debatte wird der Antrag des Stadtrates in Abwesenheit von GR Wilfried Brocks einstimmig beschlossen.

33. Verlängerung von Pachtverträgen (Zl. 840-4)

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung der Verlängerung folgender Pachtverhältnisse zu den bisherigen Bedingungen:

a) Herbert DAMBERGER, 3533 Mitterreith 44 ✓

Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1290/1 der EZ 20 der KG Mitterreith im Ausmaß von 50 m² zum Zweck der Brennholz- und Materiallagerung zu einem jährlichen Pachtzins von S 50,-- zuzügl.USt.; Verlängerung bis 30. September 1996;

b) Josef HAHN, Rieggers 1 ✓

Grundstück Nr. 980 (Wiese) der EZ 221 mit einem Ausmaß von 0,1872 ha; Verlängerung bis 31. März 1997;

c) Pachtvertrag zwischen röm.-kath. Pfarrpfunde Rieggers und Gemeinde ✓

über das pfarreigene Grundstück Nr. 1597/1 (Wiese) im Ausmaß von 1,1363 ha (Spiel- und Sportplatz); Verlängerung bis 31. Dezember 1997.

Vorstehenden Pachtvertragsverlängerungen werden

einstimmig genehmigt.

34. Investitionen in Gemeindehäusern (Zl. 846) ✓

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung folgender Investitionen in gemeindeeigenen Häusern:

a) Gemeindehaus Jagenbach 16 ✓

Diverse Tischlerarbeiten, Auftragsvergabe an die Fa. Karl Schulner, Jagenbach, zum Preis von S 54 879,-- exkl. USt.;

b) Gemeindehaus Brühlgasse 7 ✓

Einbau einer Küche und eines Bades in der leerstehenden Mansardenwohnung gemäß Kostenvoranschlag der Fa. Lux Ges.m.b.H., Zwettl, und der Techn. Bauabteilung in der Gesamthöhe von S 89 373,60 inkl.USt.;

weitere Ablöse der von der ehemaligen Mieterin (Stefanie Widbogen) installierten elektrischen Heizpaneelen zum Preis von S 8000,--.

Einstimmig genehmigt.

35. Bürgerspitalfondsstiftung Zwettl, Voranschlag 1993, Festsetzung der Verpflegskostensätze 1993 (Zl. 908)

Der Voranschlag der Bürgerspitalfondsstiftung Zwettl für das Jahr 1993 sieht Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 8 924 000,-- vor.

Der Entwurf des Voranschlages wurde den Fraktionen übermittelt.

Weiters ist eine Neufestsetzung der Verpflegskostensätze ab 1. Jänner 1993 vorgesehen wie folgt:

Altbau	S 205,--/Tag (bisher S 195,--),
Neubau	" 235,--/Tag (bisher " 215,--),
Einzelzimmer	" 275,--/Tag (bisher " 250,--),
Zuschlag für leichte Pflege	" 85,--/Tag (bisher " 55,--) und
Zuschlag für mittlere Pflege	" 125,--/Tag.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

GR Franz Preiß erläutert die wesentlichsten Ausgaben und Einnahmen des Voranschlages und berichtet,

daß derzeit 76 Heimbewohner im Bürgerheim untergebracht sind, wovon 25 einer leichten Pflege und 11 einer mittleren Pflege bedürfen. Im Bürgerheim sind derzeit 21 Dienstnehmer beschäftigt, hievon 15 in Vollbeschäftigung und 6 in Teilzeitbeschäftigung. Die Einnahmen und Ausgaben betragen S 8,9 Millionen und es ist kein Abgang zu verzeichnen. Da das Bürgerheim keine öffentlichen Mittel und Zuschüsse erhält, waren auch die Pflegegebührensätze für das kommende Jahr wieder der Geldentwertung anzupassen und entsprechend zu erhöhen.

Der Voranschlag für das Jahr 1993 wird

einstimmig beschlossen.

36. Bürgerspitalfondsstiftung Zwettl; Anschaffungen (Zl. 908) ✓

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung folgender Anschaffungen der Bürgerspitalfondsstiftung Zwettl:

a) Kopiergerät

zum Preis von S 14 900,-- zuzügl. USt.,
Anschaffung beim Bestbieter Fa. Hundlinger, Horn;

b) 4 Pflegebetten für den Pflegebereich,

Vergabe an den Bestbieter Fa. Bukowansky, Linz, zum Stückpreis von S 20 864,-- zuzügl. USt.;

c) Malerarbeiten im Erdgeschoß des Altbaues,

Vergabe an den Bestbieter Fa. Hans Werner Fischer, Zwettl, zum Preis von S 17 833,-- zuzügl.USt. und allfälliger Maurerarbeiten;

d) Installation einer Entlüftungsanlage in den Sanitarräumen des Altbaues,

Vergabe an die Fa. Lux Ges.m.b.H., Zwettl, gemäß dem Kostenvoranschlag von S 18 648,-- zuzügl.USt. und allfälliger Spenglerarbeiten;

e) Restauration der spätgotischen Bürgerspitalsmadonna

durch den Restaurator Mag. Ralf Wittig zum Betrag von S 33 000,-- zuzügl.USt.

Vorstehende Anschaffungen werden

einstimmig genehmigt.

37. Getränkesteuerprüfung (Zl. 920-0) ✓

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung, so wie in früheren Jahren die H. u. E. Putz Gesellschaft m.b.H., Kleistgasse 5, 1030 Wien, zu den Bedingungen des Angebotes vom 15. Oktober 1992 mit der Getränkeabgabe-Überprüfung aller abgabepflichtigen Betriebe im Gemeindegebiet zu betrauen.

Einstimmig genehmigt.

38. Neuerlassung der Verordnung über die Ausschreibung einer Getränke- und Speiseeisabgabe (Zl. 920-4) ✓

Aufgrund der neuerlichen Novelle zum FAG 1989 vom 30. Juli 1992 muß die Verordnung der Gemeinde über die Ausschreibung einer Getränke- und Speiseeissteuer der neuen Rechtslage angepaßt werden.

Da das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992, LGBI. 3701-0, ausgegeben am 7. August 1992, die näheren Bestimmungen über den Steuerpflichtigen, die Entstehung der Steuerschuld, die Art der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und der Steuererklärung enthält, kann eine diesbezügliche Regelung in der Verordnung der Gemeinde unterbleiben.

Der Gemeinderat hätte daher folgende

V E R O R D N U N G

zu beschließen:

" § 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 4. November 1992 beschlossen, die Getränke- und Speiseeissteuer aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 1989 (FAG 1989), BGBI.Nr. 687/1988 i.d.F. BGBI.Nr. 450/1992, zu erheben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit 1. August 1992 in Kraft. Frühere Regelungen über die Ausschreibung einer Getränke- und Speiseeissteuer treten mit Ablauf des 31. Juli 1992 außer Kraft."

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

39. Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung von Lustbarkeitsabgaben (Zl. 920-6) ✓

Aufgrund der Novelle des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBI. 3703-1, vom 7. August 1992 ist es erforderlich, die Verordnung über die Erhebung von Lustbarkeitsabgaben der neuen Rechtslage anzupassen.

Da die ursprüngliche Lustbarkeitsabgabe-Verordnung vom 29. April 1983 bereits mehrmals abgeändert wurde, erscheint es sinnvoll, nunmehr keine Abänderung, sondern eine generelle Neufassung zu beschließen.

Diese Verordnung soll mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Lustbarkeitsabgabe-Verordnung vom 29. April 1983, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Dezember 1989, außer Kraft treten. Die neue Verordnung beinhaltet folgende Änderungen:

Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe von Videotheken im Ausmaß von 10 v.H. des Entgeltes;
Verdoppelung der Gebührensätze bei Musikautomaten und anderen Apparaten;
geringfügige gesetzliche Erhöhungen von Abgabesätzen.

Der Gemeinderat hätte daher folgende

V E R O R D N U N G

zu beschließen:

" § 1

In der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wird bei den im Gemeindegebiet veranstalteten Lustbarkeiten eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben. Für die Festsetzung und Einhebung der Lustbarkeitsabgabe gelten die Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBI. 3703 i.d.jew.g.F., insbesondere auch die §§ 5 und 6 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1.

§ 2

Folgende Lustbarkeiten sind von der Abgabepflicht ausgenommen:

- a) Die Vorführung von Bildstreifen (Kinovorführungen);
- b) Sportveranstaltungen aller Art;
- c) Fernseh- und Rundfunkgeräte.

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe beträgt:

- 1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 3 lit. b, c, d, e, m, n und p des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes 10 v.H. des Eintrittsgeldes bzw. Entgeltes mit Ausschluß der Abgabe (Nettoentgelt);
- 2) für Veranstaltungen im Sinne des § 3 lit. f und g des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes 15 v.H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe (Nettoentgelt);
- 3) für alle übrigen im § 3 des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes angeführten Veranstaltungen, sofern hierfür eine Kartenabgabe zu entrichten ist und diese nicht von der Abgabepflicht ausgenommen sind, 25 v.H. des Eintrittsgeldes bzw. Entgeltes mit Ausschluß der Abgabe (Nettoentgelt).

§ 4

Weiters werden auch Lustbarkeitsabgaben eingehoben, die gemäß den Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes nicht in hundert Teilen des Eintrittsgeldes bzw. Entgeltes zu berechnen sind. Für diese gelten die Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes i.d.jew.g.F.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Sie ist auf Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten verwirklicht werden, anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabe-Verordnung vom 29. April 1983, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Dezember 1989, außer Kraft."

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

40. Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder (Zl. 719-0)

Von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde mitgeteilt, daß die Funktionsperiode der bisher bestellten Mitglieder der Grundverkehrskommission mit 31. Dezember 1992 abläuft und daher ihre Neubestellung erforderlich ist.

Der Bürgermeister beantragt die Bestellung folgender Mitglieder:

a) Mitglieder, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und Eigentümer oder Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind (§ 6 Abs. 2 lit. d GVG, LGBI. 6800-1):

✓ KUGLER Josef	Oberhof 10	Zwettl Stadt
✓ KITZLER Herbert	Rudmanns 60	Stift Zwettl
✓ EDELMAIER Franz	Friedersbach 41	Friedersbach
✓ MAIER Anton	Großglobnitz 19	Großglobnitz
✓ WAGNER Karl	Gradnitz 2	Gradnitz
✓ KOPPENSTEINER Leopold jun.	Oberstrahlbach 46	Oberstrahlbach
✓ REDL Josef	Rieggers 6	Rieggers
✓ THALER Erich	Jagenbach 19	Jagenbach
✓ SCHARITZER Josef	Unterrosenauerwald 10	Rosenau Schloß
✓ FLOH Josef	Rosenau Dorf 15	Rosenau Dorf
✓ NÖBAUER Walter	Waldhams 5	Jahrings
✓ HALMETSCHLAGER Richard	Marbach am Walde 7	Marbach am Walde
✓ JANK Friedrich	Moidrams 2	Gschwendt
✓ KURZ Leopold	Unterrabenthan 5	Unterrabenthan
✓ STRASSER Josef	Ottenschlag 8	Ottenschlag

Ersatzmitglieder hiezu:

✓ HOLNSTEINER Franz	Oberhof 9	Zwettl Stadt
✓ MARINGER Franz	Gerotten 22	Stift Zwettl
✓ ZINNER Franz	Kleinschönau 3	Friedersbach
✓ BERGER Rudolf	Großglobnitz 5	Großglobnitz
✓ BLAUENSTEINER Rudolf jun.	Gradnitz 3	Gradnitz
✓ BOHM Anton	Niederstrahlbach 21	Oberstrahlbach
✓ HUBER Erwin	Rieggers 3	Rieggers
✓ SCHILLER Franz	Jagenbach 4	Jagenbach
✓ TÜCHLER Josef	Niederneustift 5	Rosenau Schloß
✓ TÜCHLER Walter	Rosenau Dorf 16	Rosenau Dorf
✓ SCHEIDL Anton	Jahrings 38	Jahrings
✓ HOHL Franz	Marbach am Walde 16	Marbach am Walde
✓ HAIDER Karl	Syrafeld 12	Gschwendt
✓ STITZ Erich	Unterrabenthan 15	Unterrabenthan
✓ WAAS Franz	Ottenschlag 5	Ottenschlag

b) Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4 GVG zur Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 3 lit.a:

✓ PREISS Franz	Kesselbodengasse 47	Zwettl Stadt
✓ HOFBAUER Johann	Kampsiedlung 22	Stift Zwettl
✓ ASSFALL Rudolf	Wolfsberg 17	Friedersbach
✓ BRUCKNER Franz	Kleinotten 18	Großglobnitz
✓ HÖRNDL Hermann	Gradnitz 12	Gradnitz
✓ SCHARITZER Johann	Oberstrahlbach 57	Oberstrahlbach
✓ PRUCKNER Franz	Rieggers 7	Rieggers
✓ PRINZ Herbert	Jagenbach 72	Jagenbach
✓ POLLAK Anton	Unterrosenauerwald 37	Rosenau Schloß
✓ WAGNER Engelbert	Purken 2	Rosenau Dorf
✓ MÜLLNER Franz	Jahrings 4	Jahrings
✓ KAMPF Josef	Uttissenbach 19	Marbach am Walde
✓ TÜCHLER Rudolf	Moidrams 12	Gschwendt
✓ GOLDNAGL Leo	Unterrabenthan 10	Unterrabenthan
✓ BESENBOCK Herbert	Ottenschlag 10	Ottenschlag

Ersatzmitglied hiezu:

✓ STOLZ Rudolf	Kirchengasse 1	Zwettl Stadt
✓ ENGELMAYR Erwin	Großhaslau 17	Stift Zwettl
✓ BADER Franz	Eschabruck 4	Friedersbach
✓ BRUCKNER Karl	Großglobnitz 34	Großglobnitz
✓ KOLM Johann	Gradnitz 15	Gradnitz
✓ SCHADEN Franz	Oberstrahlbach 24	Oberstrahlbach
✓ PREGARTBAUER Franz	Gerlas 4	Rieggers
✓ ANDERST Ing. Berthold	Jagenbach 89	Jagenbach
✓ WEISSENHOFER Anton	Rosenau Schloß 6	Rosenau Schloß
✓ FLOH Josef	Rosenau Dorf 2	Rosenau Dorf
✓ WEICHSELBAUM Karl	Kleinmeinharts 5	Jahrings
✓ KAPFINGER Ing. Roland	Marbach am Walde 66	Marbach am Walde
✓ ZOTTL Johann	Gschwendt 8	Gschwendt
✓ REDL Franz jun.	Unterrabenthan 2	Unterrabenthan
✓ TAUBER Josef	Ottenschlag 9	Ottenschlag

Das Bürgerforum Zwettl stellt hiezu folgenden Zusatzantrag:

"Das Bürgerforum Zwettl nominiert folgende Personen gemäß § 6 Abs. 4 Grundverkehrsgesetz zur Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 3 lit. a:

MAYER Gerhard Sonnentorweg 7 Zwettl Stadt

Ersatzmitglied:

GORSKI Bruno Gerungserstraße 10/2 Zwettl Stadt

Dieser Zusatzantrag wird mit

6 Pro- und
28 Contrastimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über den Hauptantrag hat folgendes Ergebnis:

- a) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 lit. d Grundverkehrsgesetz wird einstimmig beschlossen.
- b) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 6 Abs. 4 Grundverkehrsgesetz zur Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 3. lit. a Grundverkehrsgesetz wird mit 3 Gegenstimmen beschlossen.

41. KG Rieggers; Umbau der Brückenwaage (Zl. 827) ✓

Die Brückenwaage (20 t) der KG Rieggers ist derzeit mit einem Holzbohlenbelag ausgerüstet, welcher sich in einem sehr desolaten und somit sanierungsbedürftigen Zustand befindet.

Da auch ein neuer Pfostenbelag von einer relativ geringen Lebensdauer wäre, soll nunmehr die Waage mit einer Betonbrücke versehen werden.

Weiters ist es erforderlich, die Teilung der Waage von derzeit 2 kg auf 5 kg (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) zu ändern.

Die Arbeiten werden von der Ortsbevölkerung bzw. der Wetzdorfer Waagenbau- und Reparaturanstalt Zinniel, Kl. Wetzdorf, ausgeführt.

Die anfallenden Kosten für diese Arbeiten betragen laut Kostenaufstellung der techn. Bauabteilung S 66 450,-- inkl. USt.

Der Kostenanteil der Wetzdorfer Waagenbau- und Reparaturanstalt Zinniel beträgt S 28 320,-- inkl. USt.

StR. Johann Scharitzer beantragt die Genehmigung zur Sanierung der Brückenwaage und die Auftragsvergabe an die Wetzdorfer Waagenbau- und Reparaturanstalt Zinniel zur oa. Summe. Einstimmig genehmigt.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

Der Bürgermeister beantragt den Ausschluß der Öffentlichkeit. Einstimmig genehmigt.

Der folgende Teil der Sitzung ist nichtöffentlich und es wird hierüber ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt.